

**Gebührensatzung**  
**zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 27.10.1997**  
**(in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 06.12.2010)**

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vergleiche § 9 der Satzung).

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten nach den Betreuungszeiten unterschiedlich zu entrichten.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

**§ 2**  
**Benutzungsgebühren**

**I. Kindergärten:**

1. In Ganztagsgruppen ohne Mittagstischverpflegung:

- |  |          |
|--|----------|
| a) pro Kind  | 135,00 € |
| b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,<br>das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht,                  | 84,50 €  |
| c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,<br>das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht | 33,75 €  |

2. Bei Betreuung in Ganztagsgruppen mit Mittagstischverpflegung:

- |  |          |
|--|----------|
| a) pro Kind  | 151,00 € |
| b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,<br>das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht                   | 94,50 €  |
| c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,<br>das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht | 37,75 €  |
| d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches<br>pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von<br>erhoben.                | 50,00 €  |

Das pauschale Verpflegungsentgelt für Kinder bei Kreisübernahme beträgt weiterhin 39,00 € pro Monat.

3. Für den Halbtagsplatz:
- a) pro Kind 111,00 €
  - b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 69,50 €
  - c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 27,75 €
4. Für den Halbtagsplatz (Nachmittagsplatz):
- a) pro Kind 97,00 €
  - b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 60,75 €
  - c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 24,25 €
5. Für eine Betreuung bis 14.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung
- a) pro Kind 121,00 €
  - b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht 75,63 €
  - c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 30,25 €
  - d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 50,00 € erhoben.
- Das pauschale Verpflegungsentgelt für Kinder bei Kreisübernahme beträgt weiterhin 39,00 € pro Monat.
6. Für den Ganztagsplatz für Kleinkinder in Familien- und Kleinkindgruppen
- a) pro Kind 184,00 €
  - b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 115,00 €
  - c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht 46,00 €
  - d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 50,00 € erhoben.
- Das pauschale Verpflegungsentgelt für Kinder bei Kreisübernahme beträgt weiterhin 39,00 € pro Monat.

7. Für den Halbtagsplatz für Kleinkinder in Familien- und Kleinkindgruppen
- |  |          |
|--|----------|
| a) pro Kind  | 135,00 € |
| b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht                | 84,00 €  |
| c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht | 34,00 €  |
| d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird auf Antrag ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.     | 50,00 €  |
- Das pauschale Verpflegungsentgelt für Kinder bei Kreisübernahme beträgt weiterhin 39,00 € pro Monat.

## II. Kinderhorte:

- |   |          |
|---|----------|
| a) pro Kind   | 125,00 € |
| b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht                   | 78,25 €  |
| c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht | 31,25 €  |
| d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.                   | 50,00 €  |
- Das pauschale Verpflegungsentgelt für Kinder bei Kreisübernahme beträgt weiterhin 39,00 € pro Monat.

## III. Ferienbetreuung:

### 1. Kindergarten:

Für den Halbtagsplatz wöchentlich

- |  |         |
|--|---------|
| a) pro Kind  | 14,00 € |
| b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht                        | 8,75 €  |
| c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht | 3,50 €  |

Für den verlängerten Halbtagsplatz bis 14.00 Uhr wöchentlich

- |  |         |
|--|---------|
| a) pro Kind  | 15,00 € |
| b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das Gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht                        | 9,40 €  |
| c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht | 3,75 €  |

- d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein wöchentliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von: 12,50 € erhoben.

Das pauschale Verpflegungsentgelt für Kinder bei Kreisübernahme beträgt weiterhin 9,75 € wöchentlich.

Für den Ganztagsplatz wöchentlich

- a) pro Kind 19,00 €
- b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 11,90 €
- c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 4,75 €
- d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein wöchentliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von: 12,50 € erhoben.

Das pauschale Verpflegungsentgelt für Kinder bei Kreisübernahme beträgt weiterhin 9,75 € wöchentlich.

## 2. Kinderhort

Für den Ganztagsplatz wöchentlich

- a) pro Kind 19,00 €
- b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 11,90 €
- c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht 4,75 €
- d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein wöchentliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von: 12,50 € erhoben.

Das pauschale Verpflegungsentgelt für Kinder bei Kreisübernahme beträgt weiterhin 9,75 € wöchentlich.

### § 2 a

#### Benutzungsgebühren für zusätzliche Betreuungszeiten

Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit eines Halbtagsplatzes von 13.00 bzw. 14.00 Uhr in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung

je angefangene Stunde 5,00 €

für ein Mittagessen \* 3,25 €

(\*bei gebuchter Betreuungszeit bis 14.00 Uhr bereits enthalten)

Die/der Leiter/in der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist.

### **§ 2b**

#### **Freistellung der Kindertagesstättengebühren im letzten Jahr vor der Einschulung**

- a) Für Kinder, die im letzten Jahr vor der Einschulung eine Kindertagesstätte besuchen, wird für den Halbtagsplatz keine Gebühr erhoben. Die Befreiung gilt erstmals ab dem 01.01.2007 für die Schulanfänger 2007/2008. Es werden die Kinder berücksichtigt, die bis zum 01. Juli des Zuweisungsjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Ganztagskinder werden für den Bereich der Halbtagsbetreuung ebenso freigestellt, das gleiche gilt für die 14.00 Uhr-Plätze (verlängerter Vormittag mit Mittagstisch). Die jeweilige Differenz zum Halbtagsplatz ist weiterhin von den Eltern zu zahlen. Ebenso die Gebühren für die Mittagstischverpflegung.

- b) Für Kinder, die vor Beginn der gesetzlichen Schulpflicht eingeschult werden (Kann-Kinder), wird das Entgelt für das Jahr vor der Einschulung auf Antrag rückwirkend erstattet. Die Regelung gilt erstmals für Kinder ab dem 01.01.2007, die mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 eingeschult werden. Der Antrag muss bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt formlos. Dem Antrag ist die Bestätigung der Schule beizufügen, dass das Kind ab dem kommenden Schuljahr aufgenommen wird.
- c) Für Kinder, die gemäß § 58 Hess. Schulgesetz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vom Schulbesuch zurückgestellt sind, wird für den Zeitraum der Zurückstellung kein Elternentgelt erhoben. Die Zurückstellung ist durch Vorlage des entsprechenden Schreibens der Schulleitung zu belegen. Die Entgeltbefreiung gilt erstmals für Kinder, die mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt sind. Sie gilt ab dem 01.01.2007.

Sollte für diese Kinder jedoch bereits ein beitragsfreies Jahr berücksichtigt sein, kann kein zweites Jahr freigestellt werden, da auch das Land kein zweites gebührenfreies Kindergartenjahr finanziert.

(Zurückstellungsgründe können sein: das Kind hat noch nicht den für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand oder verfügt nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse.)

- d) Kinder, die eine Vorschule besuchen, sind Schulkinder. Soweit sie parallel zur Vorschule im Hort angemeldet sind, ist dafür das reguläre Elternentgelt zu entrichten.
- e) Bei auswärtigen Kindern wird ein Kostenausgleich des Zuschusses zwischen der Wohnsitzgemeinde und der Stadt Neu-Anspach vorgenommen.

### **§ 3**

#### **Gebührenabwicklung**

- (1) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum fristgerechten Kündigungstermin gemäß § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Die Änderung der Gebühren ist jederzeit zulässig, solange die Kindertagesstätten von der Stadt subventioniert werden.

- (5) Auf Antrag wird eine Ermäßigung gewährt, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als 4 Wochen der Kindertagesstätte fernbleibt und der Grund des Fernbleibens durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. In diesen Fällen beträgt die Ermäßigung 50 % für jeden vollen Monat, in dem die Kindertagesstätte nicht besucht wird.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 166, 227 AO 1977 (§ 131 AO a.F.).

#### **§ 4 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren schriftlich beim Hochtaunuskreis beantragt werden.

#### **§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

01.01.2011